

## **STELLUNGNAHME**

### **Zu den Entwürfen eines Mantelgesetzes und einer Mantelverordnung zur Umsetzung der IE-Richtlinie; Anhörung der Verbände (CI2-5012/032)**

*ITAD ist die Interessengemeinschaft der Thermischen Abfallbehandlungsanlagen in Deutschland. Über 90 Thermische Abfallbehandlungsanlagen (TAB) mit rund 95 % der bundesdeutschen Behandlungskapazität sind Mitglied der ITAD. Sie verwerten mit fast 7.000 Mitarbeitern jährlich rund 25 Mio. Tonnen Abfälle, überwiegend aus Haushalten und Gewerbe. Damit gewährleisten sie maßgeblich die Entsorgungssicherheit für Bürger und Industrie. Durch die Substitution von Strom und Wärme aus fossilen Energieträgern sowie der Verwertung der Metalle aus den Verbrennungsrückständen betrug der Beitrag der TAB zum Klimaschutz 2021 über 7 Mio. t CO<sub>2</sub>-Äquivalente.*

#### **Interessenvertretung**

*ITAD ist registrierte Interessenvertreterin und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000996 geführt. ITAD betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“.*

#### **Kontakt:**

ITAD - Interessengemeinschaft der Thermischen Abfallbehandlungsanlagen in Deutschland e.V. · Peter-Müller-Straße 16a · D-40468 Düsseldorf  
Tel.: +49 (0)211 93 67 609 – 0 · [info@itad.de](mailto:info@itad.de) · [www.itad.de](http://www.itad.de)

ITAD ist mit der Veröffentlichung dieser Stellungnahme einschließlich der personenbezogenen Daten einverstanden.

---

## **Präambel**

ITAD bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme und für die frühzeitige Einbeziehung der Wirtschaft in das Gesetzgebungsverfahren zu den Entwürfen des Mantelgesetzes und der Mantelverordnung zur Umsetzung der IE-Richtlinie in deutsches Recht.

Die IE-Richtlinie hat für die Branche der thermischen Abfallbehandlung eine besondere Bedeutung, da mit nur wenigen Ausnahmen alle unsere Mitgliedsanlagen IED-Anlagen sind. Damit unterliegen sie, neben den Überwachungs- und Berichtspflichten, die sich allein aus den nationalen Regelungen ergeben, auch den zunehmend komplexer werdenden Überwachungs- und Berichtspflichten der europäischen Gesetzgebung.

Im Gegensatz zu vielen anderen Kategorien von IED-Anlagen weisen TAB besondere Voraussetzungen auf, was bei der Gestaltung gesetzlicher Regelwerke berücksichtigt werden muss. TAB sind ein essenzieller Eckpfeiler einer modernen Kreislaufwirtschaft und behandeln die nicht-recyclebaren Abfälle, sodass ihr Schadpotenzial und ihre negativen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt minimiert werden – um die Entsorgungssicherheit zu gewährleisten tun sie dies rund um die Uhr. Die Art und die Zusammensetzung der behandelten Abfälle unterliegt Schwankungen, sie sind jedoch durch die Betreiber der Anlagen kaum beeinflussbar und insofern ist das Haupteinsatzmittel „Abfall“ eine betriebliche Größe, die sich nur in geringem Maße beeinflussen lässt.

## Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Vorbemerkungen.....	5
2	Mantelgesetz Artikel 1 – Änderung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes .....	6
2.1	Ersetzen des Begriffs „Dekarbonisierung“ mit dem Begriff „Defossilisierung“ (§1 Abs. 2) .....	6
2.2	Streichung der Einbeziehung von Nicht-IED-Anlagen (§ 1 Abs. 2; § 5 Abs. 1; § 7 Abs. 1).....	6
2.3	Streichung der Verknüpfung von Umweltleistungswerten und Umweltmanagementsystem (§ 3 Abs. 6b, 6h und 6i).....	6
2.4	Einführung einer Definition des Begriffs „Zukunftstechnik“ (§ 3) ..	7
2.5	Anpassung an EU-Vorgaben, sodass der Detailgrad des UMS die Anlagenspezifika einbezieht (§ 5) .....	7
2.6	Ausnahmekatalog nach EU-Vorgaben durch Aufnahme des geografischen Standorts und der lokalen Umweltbedingungen vervollständigen (§ 7 Abs. 1c) .....	8
2.7	Anpassung an EU-Vorgaben, dass Ausnahmeverfahren nicht für Festlegung von Grenzwerten innerhalb europäischer Bandbreiten gelten (§ 7 Abs. 1d) .....	8
2.8	„Soll“-Regelung anstelle von „Kann“-Regelungen (§ 7).....	8
2.9	Anpassung an EU-Vorgaben, sodass konsolidierte Fassungen von Nebenbestimmungen nicht der Regelfall werden (§ 10 Abs. 8 a).....	9
2.10	Anpassung an EU-Vorgaben, sodass keine unmittelbare Anwendung der Anforderungen auf bestehende Anlagen resultiert (§ 12 Abs. 1a) 9	
2.11	Ergänzung, dass ein Schadensersatzanspruch nur durch schuldhafte Verstöße begründet ist (§ 14a).....	10
2.12	Erweiterung der Ausnahmeregelungen für Gasmangellagen (zusätzlich zu § 31a und § 32a) bzw. Umsetzung der EU-Vorgaben für Ausnahmeregelungen für Krisenfälle .....	10
3	Mantelverordnung .....	11
3.1	Streichung 11. BImSchV .....	11
3.2	Emissionsminderung im An- und Abfahrbetrieb (§ 20 a Abs. 4 der 17. BImSchV) .....	11
3.3	Ermöglichung der Nutzung der etablierten UMS-Systeme durch Streichen der Verknüpfung der zusätzlichen Anforderungen (§ 2 Abs. 2 der 45. BImSchV) .....	12

---

3.4	Anpassung des zeitlichen Horizonts des Transformationsplans gemäß EU-Vorgaben (§ 4 Abs. 1 der 45. BImSchV) .....	12
3.5	Anpassung der Regelungen zur Veröffentlichung des UMS gemäß EU-Vorgaben (§ 5 der 45. BImSchV).....	12
3.6	Anpassung der Messverpflichtung und Datenerhebung indikativer Werte an EU-Vorgaben (§ 6 der 45. BImSchV) .....	13
3.7	Verzicht auf unverzügliche Bereitstellung der Nachweise (§ 7 der 45. BImSchV) .....	13
3.8	Streichung der expliziten BVT-Anforderungen (Anlage 1 zu § 3 Abs. 3 der 45. BImSchV) .....	13
3.9	Streichung der detaillierten Ausgestaltung des Chemikalienverzeichnisses (Anlage 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 Nr. 4 der 45. BImSchV).....	14

## 1 Allgemeine Vorbemerkungen

Grundsätzlich begrüßt ITAD, dass die Entwürfe auf eine 1:1-Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben abzielen. Nach unserer Auffassung handelt es sich bei den Entwürfen jedoch in zahlreichen Fällen nicht um eine 1:1-Umsetzung.

Schon historisch gehen beispielsweise die Anforderungen der 17. BImSchV über die europarechtlichen Anforderungen an die Emissionsgrenzwerte hinaus. Insbesondere erfolgt in Deutschland die Berechnung der Schadstoffkonzentrationen im Abgas so, dass deutsche Thermische Abfallbehandlungsanlagen (TAB) höhere Anforderungen als ihre europäischen Nachbarn erfüllen müssen.

Wir möchten darauf hinweisen, dass der bürokratische Aufwand durch die immer vielfältigeren und komplexen Berichtspflichten für unsere Mitglieder, aber auch für die deutsche Wirtschaft im Allgemeinen, stetig zunimmt. Dies stellt eine immer größere Herausforderung dar, insbesondere hinsichtlich der benötigten personellen Ressourcen. Entsprechend empfehlen wir eindringlich, den europarechtlichen Spielraum bei der Umsetzung der EU-Vorgaben vollumfänglich auszunutzen und den **Bürokratieaufwand** zu **minimieren**. Hierzu müssen bereits bestehende Regelungen in den Gesetzgebungsverfahren berücksichtigt werden, um doppelte Regelungen und weitere, sich oft überschneidende, Berichtspflichten und Zertifizierungen zu vermeiden.

Immer häufiger bekommen wir die Rückmeldung, dass Ressourcen zur Durchführung von Audits- und Zertifizierungen nur in begrenztem Umfang zur Verfügung stehen, sodass immer frühzeitiger geplant werden muss. Potentiale zur Reduzierung des Bürokratieaufwandes ergeben sich aus der Möglichkeit, sich überschneidende Auditierungen und Berichtspflichten so schlank wie möglich zu gestalten und zusammenzufassen. Beispielhaft verweisen wir an dieser Stelle auf unsere Hinweise zum Umweltmanagementsystem und zum Chemikalienverzeichnis des Entwurfes zur neuen 45. BImSchV.

Darüber hinaus bitten wir um eine effektive und frühzeitige Einbindung der Wirtschaft in die Gesetzgebungsverfahren. Insbesondere im vergangenen Jahr haben wir beobachtet, dass Fristen zur Stellungnahme auch bei umfangreichen Verfahren sehr kurz sind und so die konstruktive Auseinandersetzung erschweren. Als Beispiel sei hier die 17. BImSchV genannt, die nun im Nachgang eine umfangreiche Klarstellung durch Vollzugshilfen erfordert. Auch im Rahmen der Umsetzung der IE-Richtlinie erwarten wir umfangreiche Vollzugshilfen, um die komplexen Regelungen praxistauglich zu machen. Auch an dieser Stelle halten wir die **Einbindung der Wirtschaft im Rahmen der Erarbeitung von LAI-Vollzugshilfen** für geboten.

Die nachfolgende detaillierte Stellungnahme bezieht sich auf die vornehmlich für die Thermische Abfallbehandlung relevanten Regelungsinhalte, bei denen wir eine Anpassung auf Basis unserer aktuellen Einschätzungen empfehlen.

## **2 Mantelgesetz Artikel 1 – Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes**

### **2.1 Ersetzen des Begriffs „Dekarbonisierung“ mit dem Begriff „Defossilisierung“ (§1 Abs. 2)**

Der Begriff „Dekarbonisierung“ muss durch den Begriff „Defossilisierung“ ersetzt werden.

Der Begriff „Dekarbonisierung“ ist irreführend. Insbesondere ist eines der Ziele von Thermischen Abfallbehandlungsanlagen (TAB) die Überführung organischer Schadstoffe in ungefährliche Stoffe; im Wesentlichen Kohlendioxid (d.h. Ziel ist die vollständige Oxidation). Der Eintrag von Kohlenstoff sowie die Art des Kohlenstoffs (fossil oder biogen) in TAB wird maßgeblich durch die Abfallerzeuger bestimmt. Darüber hinaus ist und bleibt auf absehbare Zeit Kohlenstoff ein zentraler Baustein vieler Materialien und Produkte; dessen Nutzung darf durch eine unscharfe Begriffsverwendung nicht ohne Not eingeschränkt werden.

Problematisch im umwelt- und klimarelevanten Kontext sind die fossilen Kohlendioxidemissionen bzw. die Nutzung von fossilem Kohlenstoff.

### **2.2 Streichung der Einbeziehung von Nicht-IED-Anlagen (§ 1 Abs. 2; § 5 Abs. 1; § 7 Abs. 1)**

In den oben genannten Absätzen wird nicht hinreichend zwischen IED-Anlagen und Nicht-IED-Anlagen unterschieden, sodass die für IED-Anlagen geltenden Anforderungen auch auf Nicht-IED-Anlagen übertragen werden. Somit geht also bereits die grundsätzliche Konstruktion des Gesetzesentwurfes über eine 1:1-Umsetzung hinaus.

Entsprechend fordert ITAD hier die Überarbeitung des Entwurfes und die Einführung einer klaren Differenzierung zwischen IED-Anlagen und Nicht-IED-Anlagen.

### **2.3 Streichung der Verknüpfung von Umweltsleistungswerten und Umweltmanagementsystem (§ 3 Abs. 6b, 6h und 6i)**

Der § 3 umfasst die Begriffsbestimmungen. Maßgeblich sollen hier die Begriffe definiert werden, nicht aber bereits implizit Regelungen getroffen werden. Im vorliegenden Entwurf werden Definitionen miteinander

verknüpft. Dies ist für die Definitionen als solche irrelevant. Die Anforderungen an ein Umweltmanagementsystem (UMS) müssen vollständig von der entsprechenden Rechtsverordnung (Entwurf der neuen 45. BImSchV) erfasst werden. Ein „Doppelregelung“ ist zudem unnötig kompliziert.

Im Fall der Begriffsbestimmung von „BVT-Schlussfolgerungen“ wird auch das UMS unter Punkt 4 aufgezählt, allerdings „einschließlich etwaiger Umweltleistungsvergleichswerte“.

In den Fällen der Begriffsbestimmungen des „Umweltleistungsrichtwertes“ und des „Umweltleistungsvergleichswertes“ wird direkt auf das UMS Bezug genommen. Diese sollten nicht Gegenstand der UMS sein, sondern im Interesse der Rechtssicherheit nur von der Behörde in der Genehmigung festgelegt werden.

Entsprechend bittet ITAD hier um das ersatzlose Streichen der Verknüpfungen mit dem UMS.

#### **2.4 Einführung einer Definition des Begriffs „Zukunftstechnik“ (§ 3)**

Eine Definition bzw. Begriffsbestimmung von „Zukunftstechnik“, wie sie in Artikel 3 Abs. 14 der IED aufgeführt ist, fehlt gänzlich.

ITAD empfiehlt, diese 1:1 aus der IED zu übernehmen und im § 3 des BImSchG einzuführen.

#### **2.5 Anpassung an EU-Vorgaben, sodass der Detailgrad des UMS die Anlagenspezifika einbezieht (§ 5)**

Um eine 1:1-Umsetzung zu erreichen und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren, muss bereits im Rahmen der Novellierung des BImSchG verankert werden, dass sich die detaillierte Ausgestaltung des UMS nach den Spezifika der Anlagen (Art und Komplexität der Anlage; potenzielle Umweltauswirkungen der Anlage) richtet.

ITAD schlägt vor, den Text der IED Art. 14 a Abs. 3 („Der Grad der Detailgenauigkeit des Umweltmanagementsystems muss der Art, dem Umfang und der Komplexität der Anlage sowie ihren sämtlichen potenziellen Umweltauswirkungen entsprechen.“) ebenfalls nach § 5 Abs. 1 (1) einzufügen.

## **2.6 Ausnahmekatalog nach EU-Vorgaben durch Aufnahme des geografischen Standorts und der lokalen Umweltbedingungen vervollständigen (§ 7 Abs. 1c)**

§ 7 Abs. 1c setzt das in Art. 15 Abs. 5 und 6 IED vorgesehene Ausnahmeverfahren für die Festlegung von verbindlichen Emissionsgrenzwerten bzw. von verbindlichen Spannen für Umweltleistungen und Umweltleistungsgrenzwerten um. Die Ergänzung der Kriterien „geographischer Standort“ und „lokale Umweltbedingungen“, die bei einer 1:1-Umsetzung erforderlich ist, fehlt bisher in § 7 Abs. 1c) Nr. 1 Buchstabe a) und b) sowie in § 7 Abs. 1c) Nr. 2 Buchstabe a) und b).

Es ist davon auszugehen, dass mit fortschreitender Verschärfung die Ausnahmeregelungen an Bedeutung gewinnen. Um ein europäisches „level-playing-field“ zu gewährleisten und die Wettbewerbsfähigkeit deutscher TAB sicherzustellen, darf der europarechtliche Spielraum nicht weiter beschnitten werden.

Analog sollten die Kriterien in § 12 Abs. 1b), § 17 Abs. 2b) und § 48 Abs. 1b) ergänzt werden.

## **2.7 Anpassung an EU-Vorgaben, dass Ausnahmeverfahren nicht für Festlegung von Grenzwerten innerhalb europäischer Bandbreiten gelten (§ 7 Abs. 1d)**

Im vorliegenden Entwurf sollte klargestellt werden, dass das Ausnahmeverfahren des Art. 15 Abs. 5 IED nur für die Festlegung von Emissionsgrenzwerten außerhalb der europäisch festgelegten Bandbreiten gelten, nicht aber für innerhalb der europäisch festgelegten Bandbreiten.

Im entsprechenden Erwägungsgrund der IED heißt es hierzu: *„Bei der Festlegung von Emissionsgrenzwerten innerhalb der Spanne der BVT-assozierten Emissionswerte sollte das Ausnahmeverfahren nicht anwendbar sein.“*

## **2.8 „Soll“-Regelung anstelle von „Kann“-Regelungen (§ 7)**

Sowohl in Bezug auf die Ausnahmeregelungen für die „tiefgreifende industrielle Transformation“ (Fristverlängerung um max. 8 Jahre) als auch für die „Anwendung von Zukunftstechnologien“ werden im vorliegenden Entwurf „Kann“-Regelungen angezogen.

Mit der Änderung von einer „Kann“-Regelung zu einer „Soll“-Regelung wird dem Ordnungsgeber bzw. der Behörde ein deutliches Signal gegeben, dass alle von der IED vorgesehenen Ausnahmeregime auch in das Verordnungsrecht übernommen bzw. in der Praxis angewendet werden sollen.

ITAD schlägt daher vor, diese „Kann“-Regelungen durch „Soll“-Regelungen zu ersetzen.

## **2.9 Anpassung an EU-Vorgaben, sodass konsolidierte Fassungen von Nebenbestimmungen nicht der Regelfall werden (§ 10 Abs. 8 a)**

Die im Entwurf vorgeschlagene Änderung geht ebenfalls über eine 1:1-Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben hinaus, da hier die Veröffentlichung einer konsolidierten Fassung zum Regelfall gemacht wird. Europarechtlich gefordert wird die Veröffentlichung einer konsolidierten Fassung aber nur „gegebenenfalls“ bzw. im begründeten Bedarfsfall.

Genehmigungen von TAB sind in der Regel fragmentiert und umfassen lange Zeiträume – konsolidierte Fassungen liegen in der Regel nicht vor. Zusätzlich konzentrieren die Genehmigungen nach § 13 BImSchG auch sehr viele andere Genehmigungen oder sonstige Zulassungen, sodass durch diese pauschale Formulierung auch Nebenbestimmungen erfasst werden, die nicht im Anwendungsbereich der IED liegen.

Die Erstellung einer konsolidierten Fassung ohne konkreten Bedarf stellt insofern eine unbegründeten zusätzlichen Bürokratieaufwand (sowohl für Behörden als auch für die Wirtschaft) dar.

Zur Vermeidung von Vollzugsdefiziten sollten nur die in Art. 24 Abs. 2a der IED enthaltene Vorgabe umgesetzt werden, nämlich dass sich eine Veröffentlichungspflicht nur auf ausdrücklich von der Behörde konsolidierte Genehmigungsaufgaben beziehen darf und dies auch nur auf solche, die den Regelungsgegenstand der IED betreffen. Zudem muss klargestellt werden, dass dies primär eine Behördenpflicht ist.

## **2.10 Anpassung an EU-Vorgaben, sodass keine unmittelbare Anwendung der Anforderungen auf bestehende Anlagen resultiert (§ 12 Abs. 1a)**

In der vorliegenden Entwurfsfassung fehlt die notwendige Differenzierung zwischen bestehenden Anlagen und neuen Anlagen, für die gemäß IED und im Sinne einer 1:1-Umsetzung unterschiedliche Fristen für die Umsetzung gelten.

Für bestehende Anlagen setzt die IED eine Frist von vier Jahren (vgl. IED Art. 3 Abs. 1) nach der Veröffentlichung von Entscheidungen über die BVT-Schlussfolgerungen.

ITAD bittet eindringlich, diesen Sachverhalt klarzustellen und den europarechtlichen Spielraum für bestehende Anlagen eindeutig gesetzlich zu verankern.

## **2.11 Ergänzung, dass ein Schadensersatzanspruch nur durch schuldhafte Verstöße begründet ist (§ 14a)**

Im vorliegenden Gesetzesentwurf wird lediglich auf Verstöße gegen § 5 Absatz 1 Nummer 1 und 2, Absatz 3 und 4 verwiesen, dies jedoch nicht im Zusammenhang mit einem Verschulden des Betreibers. Ein solcher Verstoß kann jedoch nicht zwingend nur durch Verschulden des Betreibers vorkommen. Ein Verschulden ist nach deutscher Gesetzeslage jedoch die Voraussetzung für einen Schadensersatz (vgl. § 823 Abs. 2 BGB):

*Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Ist nach dem Inhalt des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.*

ITAD schlägt vor, § 823 Abs. 2 Satz 2 BGB zum Entwurf des § 14a hinzuzufügen.

## **2.12 Erweiterung der Ausnahmeregelungen für Gasmangellagen (zusätzlich zu § 31a und § 32a) bzw. Umsetzung der EU-Vorgaben für Ausnahmeregelungen für Krisenfälle**

§ 31a und § 32a treffen Ausnahmeregelungen für die zeitweise Abweichung von Emissionsgrenzwerten im Falle einer Gasmangellage. Art. 15 Abs. 7 IED legt darüber hinaus Ausnahmebestimmungen für bestimmte „Krisenfälle“ fest (z. B. Störung der Energieversorgung oder Ressourcenmangel). Diese Ausnahmeregelungen fehlen im vorliegenden Entwurf gänzlich.

Die Erfahrungen mit der Gasmangellage im Zusammenhang mit dem Ukrainekrieg haben gezeigt, dass durch eine Gasmangellage ebenfalls die Produktion und Verfügbarkeit von Reduktionsmitteln für die Reduktion von Stickoxiden (i.W. Harnstoff und Ammoniakwasser) direkt betroffen ist. Bei einer Unterversorgung von TAB mit diesen Reduktionsmitteln kann die Einhaltung der Grenzwerte für den Parameter „NO<sub>x</sub>“ in vielen Fällen nicht sichergestellt werden, sodass ein Weiterbetrieb innerhalb der Genehmigung nicht möglich ist.

Weiterhin haben diese Erfahrungen gezeigt, dass es für diesen Fall keine klaren Regelungen gibt und im Ernstfall ein (verkürztes) Genehmigungsverfahren nach BImSchG hätte durchlaufen werden müssen. Dieses beinhaltet auch die Beurteilung der Auswirkungen auf die Immissionen (z.B. Nachweis durch Ausbreitungsrechnungen). Dies kann ein langwieriger Prozess sein, der im akuten Fall kaum rechtzeitig zu bewältigen ist.

In diesem Zusammenhang möchten wir ebenfalls darauf hinweisen, dass mittlerweile fast alle deutschen TAB aufgrund ihrer Bedeutung für das

Funktionieren des Gemeinwohls zur kritischen Infrastruktur zählen. Gleichwohl gibt es für den oben beschriebenen Fall keine gesetzlichen Regelungen für KRITIS Anlagen, die sicherstellen, dass bestimmte Produkte für den Weiterbetrieb der KRITIS Anlagen bevorzugt verfügbar sind.

ITAD regt daher an, in Bezug auf die Gasmangellage nicht nur den Brennstoff an sich, sondern auch die wichtigen Koppelprodukte von Gas bzw. auf Gas basierende Produkte für die Emissionsminderung zu berücksichtigen und darüber hinaus die Ausnahmeregelungen des Art. 15 Abs. 7 IED umzusetzen.

### **3 Mantelverordnung**

#### **3.1 Streichung 11. BImSchV**

ITAD teilt die diesbezügliche Auffassung des BDI und VCI und regt an, die 11. BImSchV. in Anbetracht der aktuellen Entwicklungen und der bevorstehenden Einführung des IEP (Industrial Emission Portal) zeitnah zu streichen.

Das IEP wird die Regelungen und Maßnahmen, die in der 11. BImSchV festgelegt sind, umfassend ersetzen und verbessern. Daher erscheint eine Streichung als sinnvoller Beitrag zur Verringerung der Berichtspflichten und Vermeidung von Doppelregelungen.

#### **3.2 Emissionsminderung im An- und Abfahrbetrieb (§ 20 a Abs. 4 der 17. BImSchV)**

Die im vorliegenden Entwurf getroffene Regelung zur Emissionsminderung im An- und Abfahrbetrieb für PCDD/F und PCB muss aus unserer Sicht geändert werden. Der Verweis auf den Stand der Technik führt zu der Frage, welche Techniken darunter zu verstehen sind.

Stattdessen sollte der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit betont werden. Den folgenden Änderungsvorschlag des VCI halten wir für sinnvoll und schlagen entsprechend ebenfalls die Änderung in folgenden Wortlaut vor:

*„Bei Abfallverbrennungs- und Abfallmitverbrennungsanlagen sind die Möglichkeiten der Emissionsminderung für PCDD/F und dl-PCB nach Anlage 1 Buchstabe d im An- und Abfahrbetrieb, währenddessen keine Abfälle verbrannt werden so weit wie möglich und unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu vermindern oder unter Beachtung des Emissionsminimierungsgebotes zu begrenzen“.*

### **3.3 Ermöglichung der Nutzung der etablierten UMS-Systeme durch Streichen der Verknüpfung der zusätzlichen Anforderungen (§ 2 Abs. 2 der 45. BImSchV)**

ITAD begrüßt, dass ein UMS nach der IED von den Betreibern durch die Einführung eines Systems nach ISO 14001 oder EMAS, also durch bereits etablierte Systeme, umgesetzt werden kann. Das entspricht auch unserer Forderung nach einer möglichst schlanken Ausgestaltung der Berichtspflichten durch bereits vorhandene Lösungen.

Allerdings wird mit dem letzten Halbsatz („[...]...einschließlich den sich aus dieser Verordnung ergebenden zusätzlichen Anforderungen.“) impliziert, dass eine einfache, standardmäßige Einführung der Systeme nicht ausreicht, sondern die zusätzlichen Anforderungen von den Systemen erfüllt werden müssen. Diese Verknüpfung der Anforderungen ist nicht notwendig, sondern würde aus unserer Sicht zu Unklarheiten bei Betreibern, Zertifizierern und Gutachtern erzeugen. Diese Anforderungen sind ohnehin bereits innerhalb der UM-Systeme verankert (d.h. Gutachter müssen die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben prüfen). Es ist also auch unter Nutzung der unverändert bestehenden UM-Systeme EMAS und ISO 14001, kurz gesagt unter Nutzung etablierter Standards, möglich, die Anforderungen der IED zu integrieren.

ITAD bittet deshalb um die Streichung des o.g. Halbsatzes.

### **3.4 Anpassung des zeitlichen Horizonts des Transformationsplans gemäß EU-Vorgaben (§ 4 Abs. 1 der 45. BImSchV)**

Entgegen den europarechtlichen Vorgaben der IED wird im vorliegenden Entwurf der zeitliche Horizont zur Ergreifung der Maßnahmen des Transformationsplans von 2030 bis 2045 angegeben. Auch hier bittet ITAD um eine 1:1-Umsetzung bzw. eine entsprechende Anpassung des Entwurfes der Mantelverordnung, laut derer der Zeitraum von 2030 bis 2050 anzusetzen ist.

### **3.5 Anpassung der Regelungen zur Veröffentlichung des UMS gemäß EU-Vorgaben (§ 5 der 45. BImSchV)**

Die Regelungen in § 5 im vorliegenden Entwurf gehen über eine 1:1-Umsetzung hinaus, da keine Eingrenzung auf die für IED-Anlagen relevanten Informationen erfolgt. Daher sollte klargestellt werden, dass nur die Informationen eines Umweltmanagementsystem zu veröffentlichen sind, die sich auf die IED-Anlage beziehen (nicht auch auf mögliche andere Aktivitäten des Betreibers, die im UMS erfasst sind).

Darüber hinaus sollte präzisiert werden, dass nicht das „Ergebnis der Konformitätsbewertung“, sondern der „Nachweis der Konformität“ zu veröffentlichen ist (d.h. Angleichung des Begriffs zu § 7 Abs. 3).

### **3.6 Anpassung der Messverpflichtung und Datenerhebung indikativer Werte an EU-Vorgaben (§ 6 der 45. BImSchV)**

Im vorliegenden Entwurf werden durch Referenz auf § 3 Abs. 2 Nr. 1 und 2 auch die indikativen Umweltleistungsrichtwerte in die Messverpflichtung und Datenerhebung einbezogen. Entsprechend der IED und des vorliegenden Entwurfes § 1 Abs. 6h BImSchG gehen wir davon aus, dass dies ein Fehler ist und schlagen vor, diesen durch Streichung der Referenz auf § 3 Abs. 2 Nr. 2 zu korrigieren.

### **3.7 Verzicht auf unverzügliche Bereitstellung der Nachweise (§ 7 der 45. BImSchV)**

Im vorliegenden Entwurf wird in allen Absätzen die unverzügliche Vorlage der Nachweise an die zuständige Behörde verlangt. Warum dies unverzüglich und nicht im Rahmen der üblichen Überwachung geschehen soll, erschließt sich uns nicht. Auch ergibt sich dies nicht aus der IED und stellt somit ein unnötiges bürokratisches Element dar.

Die Nachweise können, z.B. im Rahmen der regelmäßigen Überwachung, durch die Behörde angefordert werden, wie es auch bei anderen Überwachungsgegenständen üblich ist. Nachvollziehbar wäre aus unserer Sicht die unverzügliche Bereitstellung der Nachweise auf Anforderung der Behörde.

### **3.8 Streichung der expliziten BVT-Anforderungen (Anlage 1 zu § 3 Abs. 3 der 45. BImSchV)**

ITAD schließt sich der Position des BDI und des VCI an, und bittet darum, die Anlage 1 ersatzlos zu streichen und die explizite Wiedergabe von (alten) BVT-Merkblättern durch einen allgemeinen Verweis auf (neue) BVT-Anforderungen zu ersetzen.

Um Wiederholungen zu vermeiden, verweisen wir diesbezüglich auf die ausführlichen Stellungnahmen des VCI und des BDI.

### **3.9 Streichung der detaillierten Ausgestaltung des Chemikalienverzeichnisses (Anlage 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 Nr. 4 der 45. BImSchV)**

ITAD schließt sich der Position des BDI und des VCI an und empfiehlt die Streichung der Anlage 2 sowie die Einführung einer Vermutungsregelung, die die bereits bestehenden, und nach unserer Auffassung diesbezüglich ausreichenden, gesetzlichen Regelungen aus dem Arbeitsschutz- und Gefahrstoffrecht berücksichtigt. In den vorgeschlagenen Regelungen sehen wir eine unnötige Doppelregelung, die einen erheblichen Bürokratieaufwand nach sich zieht und weder im Bereich der Sicherheit von Mensch und Umwelt zu Verbesserungen führt, noch bestehende Unklarheiten zur bereits heute strittigen Einordnung von Abfällen in das Chemikalienrecht beseitigt.

Den nachfolgenden Vorschlag des VCI in kursiver Schrift unterstützt ITAD entsprechend:

*Es sollte angenommen werden, dass ein Chemikalienverzeichnis den Anforderungen gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 4 der 45. BImSchV entspricht, wenn die Vorschriften zur Gefährdungsbeurteilung nach § 6 Abs. 1 GefStoffV erfüllt sind, ein Gefahrstoffverzeichnis nach § 6 Abs. 12 GefStoffV vorliegt und die Anlage über dokumentierte und aktuelle Genehmigungsunterlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz sowie, falls anwendbar, nach dem Wasserhaushaltsgesetz und den darauf basierenden Verordnungen verfügt.*